

Vorlage-Nr.: **1357-2013/DaDi**  
 Aktenzeichen: 099-007  
 Fachbereich: Fraktion der Freie Wähler - Piraten  
 Herr Fraktionsvorsitzender Norbert Rücker  
 Beteiligungen:  
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Anfrage zum Sachstand Gebührenforderungen des Beitragsservice (frühere GEZ)**  
**Anfrage FW-PP**

**Anfrage der Fraktion der Freie Wähler-Piraten:**

1. Liegen dem Landkreis und seinen Organisationseinheiten bereits nachvollziehbare Gebührenforderungen des Beitragsservice (frühere GEZ) vor?

Landkreis:

*Nein, derzeit liegen dem Landkreis keine nachvollziehbaren Gebührenforderungen vor.*

Schulbereich:

*Für das Jahr 2013: Nein, Anforderungen GEZ-Gebühren werden direkt der jeweiligen Schule zugestellt.*

2. Wenn ja, auf welchen Betrag beziffern sich diese?

Landkreis:

*Entfällt.*

Schulbereich:

*Ab dem Jahr 2013, nach der neuen Regelung, gibt es für die Schulen zwei Beitragsvarianten:*

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat
1	0 bis 8	1/3	5,99 €
2	ab 9	1	17,98 €

*Zu den Beschäftigten zählen außer den sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten auch die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, somit auch die verbeamteten Lehrkräfte.*

*Auch wenn eine Schule keine Fernseh- oder Radiogeräte besitzt fällt dieser Beitrag an, da die an den Schulen befindlichen Computer technisch in der Lage sind Rundfunk und*

*Fernsehprogramme zu empfangen oder auf den Homepages der öffentlich-rechtlichen Sender über deren Mediatheken bereits ausgestrahlte Filme, Dokumentationen u. a. angesehen werden können.*

3. Wird beabsichtigt die Zahlungen, wie andere Kommunen, ggf. zu verweigern?

Landkreis:

*Wenn nachvollziehbare Gebührenforderungen vorliegen, müssen diese erst geprüft werden.*

Schulbereich:

*Nein.*

*Für die Schulen stellt das Berechnungsmodell ab 01.01.2013 eine Vereinfachung dar, da der monatliche Höchstbetrag bei 17,98 € liegt, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Geräte.*

*Alte Regelung bis 31.12.2012:*

*Geräte für Unterrichtszwecke (TV, Radio, PC mit Fernsehkarte oder ohne), bei denen der Nutzerkreis auf Schüler und Lehrer beschränkt ist:*

*Das 1. Gerät ist jeweils gebührenpflichtig alle weiteren sind frei.*

Hintergrund::

Aufgrund der neuen Gebührenordnung des Beitragsservice (frühere GEZ) ergeben sich für viele Kommunen Mehrausgaben in noch nicht absehbarer Höhe. Viele Kommunen haben deshalb bereits die Zahlung verweigert oder dies angekündigt.